



URHEBERRECHT

Dürfen SUS Unterrichtsmitschriften, Hefteinträge etc. auf öffentlichen/ kommerziellen Internetplattformen veröffentlichen?

1. WAS IST EIN „HEFTEINTRAG“ RECHTLICH?

Ein Hefteintrag ist fast immer ein Mischwerk aus:

- eigenen Notizen des Schülers
- Inhalten der Lehrkraft (Tafelbild, Aufgaben, Struktur, Merksätze) ggf. Arbeitsblatt- oder Schulbuchinhalten

➔ Damit ist er nicht automatisch ein eigenes Werk des Schülers.



2. URHEBERRECHT

a) Eigene Anteile des Schülers

✓ Eigene Formulierungen sind urheberrechtlich unproblematisch.

b) Inhalte der Lehrkraft

✗ Tafelbilder, Aufgabenstellungen, Gliederungen, Merksätze der Lehrkraft sind urheberrechtlich geschützt oder zumindest dem Unterrichtszweck vorbehalten.

📌 Das Abfotografieren und Hochladen überträgt fremde Inhalte.

➔ Ohne Einwilligung der Lehrkraft unzulässig (§§15,19a UrhG).

3. NUTZUNGSRECHT

Schüler erhalten:
ein Nutzungsrecht zum Lernen
kein Veröffentlichungsrecht

📌 Auch wenn der Hefteintrag „im eigenen Heft“ steht, entsteht kein Recht zur Weiterverbreitung.



4. SCHULRECHT (BAYERN)

Schülerinnen und Schüler müssen schulische Ordnung wahren dürfen den Unterrichts- und Prüfungsbetrieb nicht beeinträchtigen

➔ Veröffentlichung von Hefteinträgen kann:
Unterrichtskonzepte offenlegen
Leistungsbewertung verzerren
schulische Regelungen verletzen
➔ Schulen dürfen dies untersagen und sanktionieren.
(Art. 56 BayEUG)



URHEBERRECHT

Dürfen SUS Unterrichtsmitschriften, Hefteinträge etc. auf öffentlichen/ kommerziellen Internetplattformen veröffentlichen?

KLAUSUREN & ERWARTUNGSHORIZONTE

Klausuren und Erwartungshorizonte sind:

- urheberrechtlich geschützt
- dienstlich erstellt
- prüfungsrelevant
- für Chancengleichheit zentral

➔ Deshalb gilt:

- ✗ Schülerinnen und Schüler dürfen sie nicht veröffentlichen
- ✗ Lehrkräfte sollten sie nicht öffentlich zugänglich machen

Schulen dürfen ihre Weitergabe untersagen

KORRIGIERTE ARBEITEN: URHEBERRECHT + DATENSCHUTZ

Korrigierte Klausuren enthalten:

- Werk der Lehrkraft (Korrekturen)
- personenbezogene Daten (Note, Name)

➔ Veröffentlichung verletzt:

- Urheberrecht
- Datenschutz (DSGVO)
- schulrechtliche Pflichten

✗ Eindeutig unzulässig.

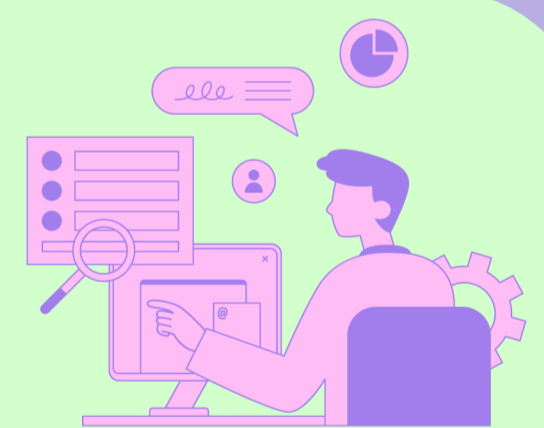
WAS IST ERLAUBT?

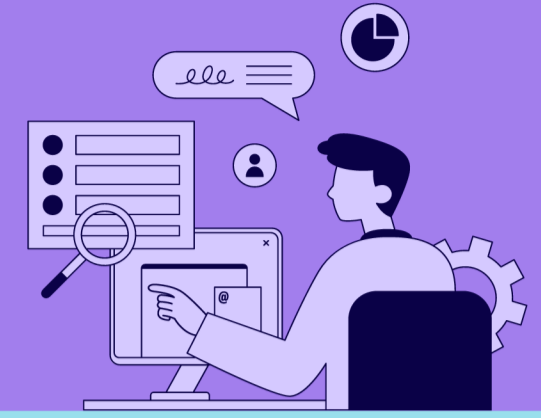
✓ Zulässig wäre nur:

- **der Hefteintrag, Script ist vollständig neu formuliert**
- **enthält keine Aufgabenstellungen, Tafelbilder oder Materialien der Lehrkraft**
- **keine personenbezogenen Daten**
- **keine schulischen Besonderheiten**

ggf. mit Zustimmung der Lehrkraft (schriftlich!)

➔ **Praktisch handelt es sich dann nicht mehr um einen Hefteintrag, sondern um eine eigene Zusammenfassung.**





Dürfen SUS Unterrichtsmitschriften, Hefteinträge etc. auf öffentlichen/ kommerziellen Internetplattformen veröffentlichen?

Kurzantwort: In der Regel: nein.

Schülerinnen und Schüler dürfen Hefteinträge nicht einfach auf kommerziellen Lernplattformen veröffentlichen.

Zulässig ist das nur in sehr engen Ausnahmefällen.

✗ Nicht erlaubt ist ohne Zustimmung der Lehrkraft:

- Fotografieren
- Hochladen
- Weiterverbreiten (z.B. Knowunity, WhatsApp, Cloud ...)

FAZIT

- Lehrkräfte bleiben Urheber ihrer Materialien
- Schüler haben kein Veröffentlichungsrecht
- Klausuren & Erwartungshorizonte sind besonders geschützt
- Schulen dürfen Veröffentlichung untersagen und sanktionieren

